

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2025 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2016 S. 418) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der Neufassung rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft.

Prüfungs- und Studienordnung

für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“

der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Intercultural Theology“.

§ 2 Ziele des Studiums und Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen;

Akademischer Grad

(1) ¹Ziel des Master-Studiengangs „Intercultural Theology“ ist die Befähigung der Absolvent*innen zu vertieftem wissenschaftlich-theologisch fundierten und interkulturell reflektierten Arbeiten in kirchlichen, religiösen, staatlichen, wissenschaftlichen und weiteren Organisationen und Institutionen in Deutschland und im Ausland. ²Diesem Ziel entsprechend vermittelt der Master-Studiengang „Intercultural Theology“ den Studierenden umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl in Exegetischer, Historischer, Systematischer, Praktischer Theologie und in Religionswissenschaft als auch in der interdisziplinären Vermittlung dieser Fächer, jeweils verstanden im interkulturellen, globalen Horizont. ³Damit bildet er die Fähigkeit zum Dialog zwischen verschiedenen kulturellen Ausprägungen christlicher Theologie sowie die interreligiöse Vermittlungskompetenz innerhalb einer Kultur (oder

mehrerer Kulturen) aus. ⁴Der Studiengang bildet zudem die Grundlage für weiterführende Studien in einschlägigen Promotionsstudiengängen.

(2) ¹Der Master-Studiengang „Intercultural Theology“ befähigt Studierende näherhin,

- a. den interkulturellen Charakter der christlichen Botschaft,
- b. die Kommunikation der christlichen Botschaft in unterschiedlichen kulturellen und religiösen Kontexten und
- c. die Interaktionen von Christ*innen mit Menschen anderen Glaubens und anderer Weltanschauungen

wissenschaftlich-theologisch zu reflektieren und die mit derartigen Begegnungen verbundenen Transformationsprozesse unter Berücksichtigung ihrer sozialen, politischen und ökonomischen Bedingungen zu analysieren. ²Der Master-Studiengang befähigt die Studierenden zur selbständigen, vertieften fachlichen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in anspruchsvollen beruflichen Situationen.

(3) ¹Der Studiengang macht den internationalen Horizont interkultureller Theologie fruchtbar, indem er

- a. Studierende aus deutschen beziehungsweise europäischen mit solchen aus außereuropäischen Kontexten, insbesondere aus der südlichen Hemisphäre, zusammenführt,
- b. Gastwissenschaftler*innen aus eben diesen Kontexten einbezieht,
- c. den Dialog mit Methoden des digitalen Lehrens und Lernens unterstützt,
- d. die biografisch-professionelle Selbstreflexion der Studierenden im Zuge ihrer interkulturell-theologischen Bildung fördert.

²Insoweit fördert der interkulturelle Studiengang die Studierenden auch im Hinblick auf deren Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement.

(4) Das Studium in „Intercultural Theology“ bereitet auf verantwortliche, auch leitende Tätigkeiten in Einrichtungen unterschiedlicher Kirchen, karitativer Organisationen, Bildungsträger, Non-Governmental Organisations sowie der Wissenschaft in Deutschland und im Ausland vor.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die*der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte sachgemäß zu reflektieren und zu beurteilen.

(6) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Der Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Es gelten die Bestimmungen der Ordnung über das Teilzeitstudium in der jeweils gültigen Fassung.

(4) ¹Das Studium umfasst 120 C, die sich wie folgt verteilen:

- a. auf das Fachstudium 82 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 18 C und
- c. auf die Masterarbeit 20 C.

²Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil der vorliegenden Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) Das gesamte Lehr- und Prüfungsangebot des Master-Studienganges „Intercultural Theology“ ist englischsprachig.

§ 4 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht

von ihnen zu vertretenen Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Theologische Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste entsprechende Veranstaltungsangebot eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a. bis c. erwarten lässt.

§ 5 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO (§ 15) zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Praktikumsbericht und Essay.

(2) In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten dargestellt und theologisch reflektiert.

(3) ¹Ein Essay dient der selbständigen kritischen Reflexion zentraler Gegenstände sowie dem Nachvollziehen von Aufbau und Argumentationsstruktur der Primär- und Sekundärliteratur. ²Die Studierenden wählen das Thema in Absprache mit den Dozierenden eigenständig.

§ 6 Freiwillige Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können in Modulen, die über die erforderlichen Module hinausgehen, Prüfungen ablegen (freiwillige Zusatzprüfungen).

(2) Freiwillige Zusatzprüfungen werden bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung nicht berücksichtigt.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 72 C bestanden sein, darunter die Module M.ICT.01, M.ICT.02, M.ICT.03 und M.ICT.21.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist wenigstens in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für den*die Erstbetreuer*in und den*die Zweitbetreuer*in,
- d. schriftliche Bestätigungen der Buchstabe c. gemäß vorgeschlagenen Personen,
- e. eine Erklärung, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland nicht endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt, und
- f. eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung.

³Die Vorschläge nach Satz 2 Buchstaben b und c sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe d sind entbehrlich, wenn die*der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest. ⁵Bei der Themenwahl ist der*die Kandidat*in zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 8 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der Masterarbeit soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb eines festgelegten Zeitraums ein Problem mit den Methoden des Fachs selbständig zu bearbeiten, wissenschaftlich begründete Aussagen zu entwickeln, zu einem wissenschaftlich fundierten Urteil zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Erstbetreuenden zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Zweitbetreuenden der Prüfungskommission vorzulegen. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. ²Auf Antrag der*des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von

4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen; ergänzend ist eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen und zu versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der*die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass er*sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Außerdem hat er*sie in Textform anzugeben, ob und, falls ja, in welchen Teilen der Masterarbeit er*sie KI-Technologie benutzt hat.

(7) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit den Betreuenden als Gutachter*innen zu. ²Jeder*jede Gutachter*in vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die APO und die vorliegende Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Theologische Fakultät eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied ein*e Stellvertreter*in benannt.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden.

§ 10 Bestehen der Masterprüfung; Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Prädikat „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 11 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studien- und Prüfungsberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden wahr.

(2) ¹Die Beratung zur Planung und Durchführung des Studiums erfolgt durch den*die von der Fakultät benannte*n Studiengangskoordinator*in. ²Diese*r ist auch dafür zuständig, zu Beginn eines jedes Wintersemesters Orientierungsveranstaltungen zur Prüfungs- und Studienordnung und zum Lehrangebot des Master-Studiengangs zu organisieren.

(3) Die Beratung zu formalen Aspekten von Prüfungsangelegenheiten obliegt dem*der Studiengangskoordinator*in und dem Prüfungsamt.

(4) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(5) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 12 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2025 in Kraft.

(2) ¹Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Intercultural Theology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2016 S. 418) außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen im Master-Studiengang „Intercultural Theology“ immatrikuliert waren, nach der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.2016 geprüft; dabei bleibt § 3 Abs. 3 jener Fassung unberücksichtigt. ³Auf Antrag werden Studierende nach Satz 2 insgesamt nach den Bestimmungen der Ordnung im Sinne des Absatzes 1 geprüft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und

Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Intercultural Theology“

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

1. Fachstudium

Es müssen die folgenden 13 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 82 C erfolgreich absolviert werden.

M.ICT.01	Biblical Exegesis and its Modern Reception I	(7 C, 4 SWS)
M.ICT.02	Religions, Churches and Theology in Europe and North America	(5 C, 3 SWS)
M.ICT.03	Intercultural Competence	(6 C, 4 SWS)
M.ICT.04	Biblical Exegesis and its Modern Reception II	(5 C, 3 SWS)
M.ICT.05	Theological Hermeneutics	(5 C, 3 SWS)
M.ICT.06	Postcolonial Perspectives	(7 C, 4 SWS)
M.ICT.07	Methods in Researching Religion	(7 C, 4 SWS)
M.ICT.08	Practicing Intercultural Research	(9 C, 5 SWS)
M.ICT.09	Intercultural Experience: Excursion and Internship	(9 C, 3 SWS)
M.ICT.10	Contextual Theologies	(6 C, 4 SWS)
M.ICT.11	Practical Theology in Religious Diversity	(7 C, 4 SWS)
M.ICT.12	Theological Anthropology and Ethics	(5 C, 2 SWS)
M.ICT.13	Final Module	(4 C, 1 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Schlüsselkompetenz I

Das folgende Modul im Umfang von 6 C muss erfolgreich absolviert werden.

M.ICT.21	Fundamentals of Intercultural Study and Research	(6 C, 3 SWS)
----------	--	--------------

b. Schlüsselkompetenz II

Das folgende Modul im Umfang von 6 C muss erfolgreich absolviert werden, sofern die darin

vermittelten Kenntnisse der deutschen Sprache nicht bereits vorhanden sind. In diesem Fall ist stattdessen ein zusätzliches der Wahlmodule gemäß Abschnitt c. zu absolvieren.

M.ICT.22	Basic Knowledge of German	(6 C, 4 SWS)
----------	---------------------------	--------------

c. Wahlmodule

Es muss mindestens eins der folgenden Module oder ein beliebiges Schlüsselkompetenzmodul im Sinne von § 8 a der Allgemeinen Prüfungsordnung im Umfang von wenigstens 6 Credits erfolgreich absolviert werden.

M.ICT.30	Old Testament in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
----------	--	--------------

M.ICT.31	New Testament in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
----------	--	--------------

M.ICT.32	Church History in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
----------	---	--------------

M.ICT.33	Systematic Theology in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
----------	--	--------------

M.ICT.34	Practical Theology in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
----------	---	--------------

M.ICT.35	Religious Studies in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
----------	--	--------------

M.ICT.36	Ecumenical Studies in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
----------	---	--------------

M.ICT.37	Jewish Studies through an Intercultural Lens	(6 C, 2 SWS)
----------	--	--------------

M.ICT.38	Interculturality and Interreligiosity	(6 C, 2 SWS)
----------	---------------------------------------	--------------

M.ICT.39	Interdisciplinary Studies	(6 C, 2 SWS)
----------	---------------------------	--------------

d. Freiwillige Zusatzprüfungen

Studierende können eins oder mehrere der folgenden Module als freiwillige Zusatzprüfung bzw. freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren, sofern sie es bzw. sie nicht bereits in einem anderen Abschnitt des Professionalisierungsbereichs absolviert haben.

B.ICT.24	Biblical Hebrew	(9 C, 5 SWS)
----------	-----------------	--------------

B.ICT.25	Biblical Greek	(9 C, 5 SWS)
----------	----------------	--------------

M.ICT.30	Old Testament in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
----------	--	--------------

M.ICT.31	New Testament in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
----------	--	--------------

M.ICT.32	Church History in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
----------	---	--------------

M.ICT.33	Systematic Theology in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
----------	--	--------------

M.ICT.34	Practical Theology in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
----------	---	--------------

M.ICT.35	Religious Studies in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.36	Ecumenical Studies in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.37	Jewish Studies through an Intercultural Lens	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.38	Interculturality and Interreligiosity	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.39	Interdisciplinary Studies	(6 C, 2 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

II. Studienangebote im Bereich Schlüsselkompetenzen

Studierende anderer geeigneter Master-Studiengänge können folgende Module im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Schlüsselkompetenzen) absolvieren.

M.ICT.21	Fundamentals of Intercultural Study and Research	(6 C, 3 SWS)
M.ICT.22	Basic Knowledge of German	(6 C, 4 SWS)
M.ICT.30	Old Testament in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.31	New Testament in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.32	Church History in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.33	Systematic Theology in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.34	Practical Theology in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.35	Religious Studies in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.36	Ecumenical Studies in Intercultural Perspective	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.37	Jewish Studies through an Intercultural Lens	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.38	Interculturality and Interreligiosity	(6 C, 2 SWS)
M.ICT.39	Interdisciplinary Studies	(6 C, 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

A. Vollzeit

Sem. Σ C	Fachstudium „Intercultural Theology“ (82 C)					Professionalisierungsbereich (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ICT.01 Biblical Exegesis and its Modern Reception I (Pflicht) 7 C, 4 SWS	M.ICT.02 Religions, Churches and Theology in Europe and North America (Pflicht) 5 C, 3 SWS	M.ICT.03 Intercultural Competence (Pflicht) 6 C, 4 SWS			M.ICT.21 Fundamentals of Intercultural Study and Research (Pflicht) 6 C, 3 SWS	M.ICT.22 Basic Knowledge of German 6 C, 4 SWS
2. Σ 30 C (Σ 36 C)	M.ICT.04 Biblical Exegesis and its Modern Reception II (Pflicht) 5 C, 3 SWS	M.ICT.05 Theological Hermeneutics (Pflicht) 5 C, 3 SWS	M.ICT.06 Postcolonial Perspectives (Pflicht) 7 C, 4 SWS	M.ICT.07 Methods in Researching Religion (Pflicht) 7 C, 4 SWS	(6 C) M.ICT.08 Practicing Intercultural Research (Pflicht) 9 C, 5 SWS		freiwillige Zusatzprüfung: M.ICT.39 Interdisciplinary Studies 6 C, 2 SWS
3. Σ 30 C	M.ICT.09 Intercultural Experience: Excursion and Internship (Pflicht) 9 C, 3 SWS	M.ICT.10 Contextual Theologies (Pflicht) 6 C, 4 SWS	M.ICT.11 Practical Theology in Religious Diversity (Pflicht) 7 C, 4 SWS	M.ICT.12 Theological Anthropology and Ethics (Pflicht) 5 C, 2 SWS		(3 C)	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 20 C		M.ICT.13 Final Module (Pflicht) 4 C, 1 SWS			M.ICT.37 Jewish Studies through an Intercultural Lens (Wahl) 6 C, 2 SWS	
Σ 120 C	82 C (+ 20 C)					18 C	

B. Teilzeit

Sem. Σ C	Fachstudium „Intercultural Theology“ (82 C)			Professionalisierungsbereich (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 13 C	M.ICT.01 Biblical Exegesis and its Modern Reception I (Pflicht) 7 C, 4 SWS			M.ICT.21 Fundamentals of Intercultural Study and Research (Pflicht) 6 C, 3 SWS	
2. Σ 12 C	M.ICT.04 Biblical Exegesis and its Modern Reception II (Pflicht) 5 C, 3 SWS	M.ICT.06 Postcolonial Perspectives (Pflicht) 7 C, 4 SWS			
3. Σ 17 C	M.ICT.02 Religions, Churches and Theology in Europe and North America (Pflicht) 5 C, 3 SWS	M.ICT.03 Intercultural Competence (Pflicht) 6 C, 4 SWS		M.ICT.22 Basic Knowledge of German 6 C, 4 SWS	
4. Σ 12 C (Σ 18 C)	M.ICT.05 Theological Hermeneutics (Pflicht) 5 C, 3 SWS	M.ICT.07 Methods in Researching Religion (Pflicht) 7 C, 4 SWS)			freiwillige Zusatzprüfung: M.ICT.39 Interdisciplinary Studies 6 C, 2 SWS
5. Σ 15 C	M.ICT.09 Intercultural Experience: Excursion and Internship (Pflicht) 9 C, 3 SWS	M.ICT.10 Contextual Theologies (Pflicht) 6 C, 4 SWS			
6. Σ 12 C	(6 C) M.ICT.08 Practicing Intercultural Research (Pflicht) 9 C, 5 SWS			M.ICT.37 Jewish Studies through an Intercultural Lens (Wahl) 6 C, 2 SWS	
7. Σ 15 C	(3 C)	M.ICT.11 Practical Theology in Religious Diversity (Pflicht) 7 C, 4 SWS	M.ICT.12 Theological Anthropology and Ethics (Pflicht) 5 C, 2 SWS		
8. Σ 24 C	Masterarbeit 20 C	M.ICT.13 Final Module (Pflicht) 4 C, 1 SWS			
Σ 120 C	82 C (+ 20 C)			18 C	

